Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15513**

19. Wahlperiode 26.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Matthias Büttner, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Thomas Seitz, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Mariana Harder-Kühnel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13923, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Steueraufkommen aus der Grundsteuer lag im Jahr 2017 bei ca. 14 Milliarden Euro. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 (1BvL 11/14) entschieden, dass die Vorschriften der Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig sind.

Hintergrund dieser Entscheidung war der Umstand, dass die Einheitswerte im Westen Deutschlands bereits seit 1964 (in den neuen Bundesländern stammen sie sogar von 1935) nicht mehr an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wurden. Das Bundesver-

fassungsgericht sah aus diesem Grund Art. 3 GG und das aus dieser Vorschrift folgende Gebot der Lastengleichheit im Steuerrecht als verletzt an.

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, die Grundsteuer bis zum 31. Dezember 2019 neu zu regeln. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Vorschriften noch für fünf Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. In der Diskussion um die Reform der Grundsteuer wurden zunächst verschiedene Modelle vorgelegt. Neben den bekannten Modellen, wie Verkehrswertmodell, Bodenwertmodell, Kostenwertmodell und Äquivalenzmodell, existiert nunmehr ein weiteres Modell aus dem Finanzministerium. Alle diese Modelle sind schwer nachvollziehbar und aufwendig in der administrativen Umsetzung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Grundsteuer abzuschaffen;
2. den Kommunen ein Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer einzuräumen, mit dem der Einnahmeausfall kompensiert werden kann.

Berlin, den 22. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Bei der Grundsteuer handelt es sich faktisch um einen Unterfall der Vermögensteuer. Während die letztgenannte jedoch nicht mehr erhoben wird, soll die Grundsteuer sogar reformiert werden. Im Gespräch waren bislang verschiedene Modelle.

Nach dem Verkehrswertmodell soll die Besteuerung auf der Grundlage einer, den Verkehrswert reflektierenden Bemessungsgrundlage erfolgen.

Das Bodenwertmodell stellt allein auf den Bodenrichtwert und die Grundstücksfläche ab.

Beim Kostenwertmodell soll bei unbebauten Grundstücken ebenfalls auf den Bodenrichtwert abgestellt werden. Bei bebauten Grundstücken soll das Gebäude erfasst werden, wobei dann nach Art und Alter des Gebäudes differenziert wird.

Beim Äquivalenzmodell werden einheitliche Messzahlen für die Grundstücks- und die Gebäudefläche vorgegeben. Die Bemessungsgrundlage wird dann durch Multiplikation dieser Messzahlen mit der Grundstücksfläche und ggf. der Gebäudefläche ermittelt.

Nach dem nunmehr vom Finanzministerium vorgestellten Modell sollen die Grundstücksfläche, die Wohnfläche, das Baujahr, der Bodenrichtwert und die Nettokaltmiete mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Keines dieser Modelle lässt sich bei 35 Millionen neu zu bewertenden Immobilien schnell und ohne großen Aufwand umsetzen. Unabhängig davon, für welches Modell sich der Gesetzgeber entscheiden würde, muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Finanzverwaltung als auch die Finanzgerichte mit der Umsetzung und den anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen überlastet wären, so dass dadurch erhebliche Zusatzkosten entstünden. Die Steuergerechtigkeit im Einzelfall könnte dabei nicht mehr gewährleistet werden.

Die Grundsteuer wird dabei sowohl von Wohneigentümern, Mietern und Gewerbe für die Betriebsgrundstücke bezahlt. Über den Wegfall der Grundsteuer könnten alle Bürger und Unternehmen entlastete werden. Dies würde auch der Mietpreisexplosion in den Großstädten entgegenwirken.

Die Steuermindereinnahme von ca. 14 Mrd. Euro für die Gemeinden und Städte könnten mit einem erhöhten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anteil aus der Lohn- und Einkommensteuer kompensiert werden. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollte den Gemeinden ein Hebesatzrecht auf ihren Anteil an der Einkommensteuer für natürliche Personen eingeräumt werden, wie es das GG in Art. 106 Abs. 5 Satz 3 GG grundsätzlich ermöglicht. Diese Regelung steht auch im Einklang mit dem Verfassungsgebot nach einer wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle für die Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

Die Belastung der Bürger erfolgt somit nach dem Einkommen und damit nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies würde auch die Beteiligung der Bürgerschaft an kommunalen Entscheidungsprozessen fördern.

Darüber hinaus existiert bei dieser Vorgehensweise nur ein geringer zusätzlicher Erhebungsaufwand, da die Datenerhebung über die Einkommensteuer bereits vorhanden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.